99020018007000

Zulassung eines Hauptbetriebsplans für Bergbau beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/6005717/L100009

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020018007000
Leistungsbezeichnung I	Zulassung eines Hauptbetriebsplans für Bergbau beantragen
Leistungsbezeichnung II	Zulassung eines Hauptbetriebsplans für Bergbau beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• § 51[Bundesberggesetz (BBergG)](https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/) – Betriebsplanpflicht • § 52 Abs. 1, Abs. 3-4 BBergG – Betriebspläne für die Errichtung und Führung des Betriebes • § 55 BBergG –Zulassung des Betriebsplanes
Teaser	Wenn Ihr Unternehmen bestimmte Bodenschätze erkunden, fördern und aufbereiten will, müssen Sie dafür unter anderem einen Hauptbetriebsplan aufstellen. Für diesen Hauptbetriebsplan müssen Sie bei der zuständigen Behörde eine Zulassung beantragen.
Volltext	Wenn Ihr Unternehmen bestimmte Bodenschätze erkunden, fördern und aufbereiten will, müssen Sie dafür unter anderem einen Hauptbetriebsplan aufstellen. Für diesen Hauptbetriebsplan müssen Sie bei der zuständigen Behörde eine Zulassung beantragen. Ein Betriebsplan dient der Betriebsüberwachung. Er umfasst im Allgemeinen umfangreiche Erläuterungen und Planunterlagen zu geplanten Maßnahmen im Bergbau, beispielsweise in Bezug auf • Lage und Ausdehnung, • technische Umsetzung, • zeitliche Planung, • mögliche Auswirkungen auf Menschen und Umwelt, • Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung negativer Auswirkungen auf die Umwelt, • Betriebs und Arbeitssicherheit. Mit der Zulassung dürfen Sie Bodenschätze erkunden,

Modul	Sachverhalt
	fördern und aufbereiten, die dem Bundesberggesetz unterliegen. Hierzu zählen unter anderem Energierohstoffe wie Stein- und Braunkohle oder Erdöl und Erdgas, aber auch Metalle, Salze, Erdwärme und Lithium.
Erforderliche Unterlagen	Welche Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind, können Sie mit Ihrer zuständigen Bergbehörde gemeinsam klären. Grundsätzlich sind folgende Unterlagen nötig: • Informationen über die antragstellende Firma • allgemeine Übersicht über den Betrieb und das geplante Vorhaben, • allgemeine Informationen über die voraussichtliche Betriebsentwicklung, erwartetes Ziel, • Besitznachweis über das Grundstück, auf dem grundeigene Bodenschätze aufgesucht beziehungsweise gewonnen werden sollen, oder • die Berechtigung zur Erkundung und Förderung bergfreier Bodenschätze, das heißt: • eine Erlaubnis für das Aufsuchen oder • eine Bewilligung für das Gewinnen eines bergfreien Bodenschatzes • gegebenenfalls Nachweis über die wasserrechtliche Erlaubnis, • vollumfängliche Darstellung der Standortsituation mit Abstand zu Schutzgebieten und bestehender Infrastruktur • geologische Gutachten • hydrogeologische Gutachten • naturschutzfachliche Beiträge • technische Konzeption für die Betriebsführung, beispielsweise geplante Bohrungen (Start-/Ziel-Koordinaten, Eigentumsverhältnisse) • technische Beschreibungen der benötigten Anlagen, unter anderem für Bohrungen, Maschinen, Aufbereitungen • Angaben zu Betriebssicherheit (von Absperrung bis Zeitnachweis) und Betriebsüberwachung • Nachweise über ordnungsgemäße Abfallentsorgung und Zuwegung (Erfüllung aller relevanten Auflagen) • Beschreibung und Bewertung möglicher

Modul	Sachverhalt
	Einwirkungen auf die Umwelt und geplante Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung, naturschutzfachliche Beiträge, Lärmgutachten • Maßnahmen zur Wasserwirtschaft • Maßnahmen zur Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche • Maßnahmen zum Immissionsschutz • Beschreibung der Betriebseinrichtungen, etwa Büro und Sozialräume, Park- und Abstellplätze, Lagerflächen, Werkstätten, Tankstellen • Angaben zu verantwortlichen Personen • gegebenenfalls Bürgschaftsurkunde
Voraussetzungen	• Ihrem Vorhaben dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. • Sie müssen nachweisen, dass Sie die behördlich erteilte Berechtigung für die Erkundung oder Förderung der bergfreien Bodenschätze beziehungsweise die Rechte über grundeigene Bodenschätze besitzen. • Sie müssen nachweisen können, dass Ihr Betrieb und Ihre leitenden Angestellten oder Vertretungspersonen die erforderliche Zuverlässigkeit und auch die erforderliche Fachkunde und körperliche Eignung besitzen. • Sie müssen alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um Gefahren für Leben und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten im Betrieb zu verhindern. Auch der Schutz von Sachgütern muss durch die Maßnahmen gewährleistet sein. • Durch Ihre Arbeiten dürfen andere Bodenschätze, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, nicht beeinträchtigt werden. • Die Erdoberfläche muss im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs geschützt werden. • Die anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß wiederverwendet oder beseitigt werden. • Sie müssen Vorsorge treffen, dass • die Oberflächen in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß anschließend wieder nutzbar gemacht werden können, • die Sicherheit anderer Bergbaubetriebe nicht

Modul	Sachverhalt
	gefährdet wird, • die Suche oder Förderung von Bodenschätzen keine schädlichen Folgen für die Allgemeinheit nach sich zieht und bei Bergbaubetrieben im Bereich des Festlandsockels oder der Küstengewässer: • Schifffahrtsanlagen und -zeichen nicht beeinträchtigt werden und • die Schifffahrt und Schifffahrtswege, der Luftraum, der Fischfang und die Pflanzen- und Tierwelt nicht unangemessen beeinträchtigt werden • Unterwasserkabel und Rohrleitungen sowie ozeanographische oder sonstige wissenschaftliche Forschungen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden und • sich die schädigenden Einwirkungen auf das Meer auf ein möglichst geringes Maß beschränken • Unter Umständen müssen Sie der zuständigen Behörde eine Sicherheitsleistung mit einer angemessenen Versicherungssumme, eine Bankbürgschaft, Patronatserklärung oder ähnliches nachweisen, was die oben genannten Risiken abdeckt.
Kosten	Die Kosten entnehmen Sie bitte dem Bescheid.
Verfahrensablauf	Sie können die Zulassung Ihres Hauptbetriebsplans online über die Plattform „BergPass“ oder direkt bei Ihrer zuständigen Bergbehörde beantragen. #### Zulassung online beantragen • Rufen Sie die Online-Plattform „BergPass“ auf und melden Sie sich an. • Für die Beantragung benötigen Sie eine BundID und einen Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit aktiver Online-Ausweisfunktion. • Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch. #### Zulassung direkt bei der zuständigen

Modul	Sachverhalt
	Bergbehörde beantragen • Sie müssen Ihren Hauptbetriebsplan so erstellen, dass sowohl die Zulassungsvoraussetzungen als auch sonstige Belange wie Grundwasser- und Naturschutz umfassend beschrieben sind. Bei komplexen Vorhaben ist es sinnvoll, dass Sie sich mit Ihrer zuständigen Behörde in Verbindung setzen und die erforderlichen Antragsunterlagen abstimmen. • Reichen Sie den Antrag und alle erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein #### Weitere Verfahrensschritte • Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag und die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Sollten Unterlagen fehlen, wird sich die Behörde mit Ihnen in Verbindung setzen. • Die Bergbehörde entscheidet über die Zulassung. • Sie erhalten elektronisch und per Post einen Bescheid, in dem Ihnen die Entscheidung über Ihren Antrag mitgeteilt wird. • Die Zulassung kann Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) enthalten, die Sie entsprechend einhalten müssen und die von der Bergbehörde geprüft werden. Sie erhalten außerdem einen Kostenbescheid. Bezahlen Sie die Gebühren.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie dürfen mit Ihren geplanten Bergbauarbeiten erst beginnen, wenn Sie die Zulassung Ihres Hauptbetriebsplans erhalten haben. In der Regel werden Betriebspläne befristet zugelassen. Ist eine langfristige Planbarkeit nicht gegeben, kann es notwendig sein in kurzen Zeitabständen, beispielsweise alle zwei Jahre, einen neuen Hauptbetriebsplan einzureichen. Der Hauptbetriebsplan kann für einen Zeitraum von bis zu

Modul	Sachverhalt
	acht Jahren aufgestellt werden. Eine Zulassung erfolgt je nach Einzelfall für zunächst bis zu vier Jahren. Weitere Verlängerungen sind rechtzeitig gesondert zu beantragen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	#### Laufzeit des Hauptbetriebsplans Der Zeitraum, den Ihr Hauptbetriebsplan beschreibt, umfasst in der Regel mehrere Jahre. Über die Laufzeit entscheidet die zuständige Bergbehörde im Einzelfall. Ein wichtiges Kriterium ist hierbei die Absehbarkeit des Betriebsplanes. Die Laufzeit kann in der Praxis um wenige Jahre verlängert werden, ohne dass ein neuer Hauptbetriebsplan aufgestellt und umfassend in einem bergrechtlichen Verfahren geprüft werden muss. Wenn Sie die Tätigkeit Ihres Betriebs für bis zu zwei Jahre unterbrechen, führen Sie den Betrieb in dieser Zeit rechtlich gesehen trotzdem weiter. Erst wenn die Unterbrechung länger als zwei Jahre andauert, müssen Sie dafür eine Genehmigung von der zuständigen Behörde einholen. #### Ausnahmen und Besonderheiten Sie sind von der Betriebsplanpflicht ausgenommen, wenn Sie als Aufsuchungsbetrieb ein Gebiet erkunden wollen und dabei • keine Vertiefungen in der Oberfläche planen, • keine maschinelle Kraft anwenden, • keine Arbeiten unter Tage durchführen und • keine explosionsgefährlichen oder zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe verwenden. Wenn Ihr Betrieb eine geringe Gefährlichkeit oder Bedeutung aufweist, können Sie sich von der Betriebsplanplicht befreien lassen, wenn • der Schutz Ihrer Beschäftigten und Dritter und

Modul	Sachverhalt
	• das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche sichergestellt sind, und • sich Ihr Vorhaben nicht auf dem Festlandsockel befindet. Wenn Sie gemeinsam mit anderen Unternehmen Bodenschätze erkunden, fördern und aufbereiten wollen, kann die zuständige Behörde verlangen, dass Sie einen gemeinschaftlichen Betriebsplan aufstellen. Bei Vorhaben, die wesentliche Auswirkungen auf die Bevölkerung haben können, sollten Sie die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig informieren, also noch vor dem Einreichen eines Antrags. Auf diese Weise kann die öffentliche Meinung in die Planung des Unternehmens einfließen, bevor die Planung verfestigt ist.
Rechtsbehelf	• Widerspruch (Näheres im Bescheid) • Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	